



II-1628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

ROBERT GRAF

z1. 10.101/280-I/A/3a/87

Wien, am

21.8.1987

687/AB

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1987-08-26
zu 672/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 672/J betreffend Zurückgabe von Grundstücken durch die Tauernautobahn AG, welche die Abgeordneten Haigermoser, Eigruber und Haupt am 2. Juli 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ich habe mich seitens der Tauernautobahn Aktiengesellschaft über das Begehr der beiden Landwirte Leonhard Löcker und Albert Schlick nach Rückübereignung von seinerzeit eingelösten Grundstücken ausführlich informieren lassen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Nach Auskunft der Tauernautobahn Aktiengesellschaft fand am 12. Juni 1987 bei Herrn Landesrat Ing. Bertl Goettl über das gegenständliche Problem eine Aussprache unter Anwesenheit der Grundeigentümer Leonhard Löcker und Albert Schlick statt.

Anlässlich dieser Besprechung wurde zwischen der Tauernautobahn Aktiengesellschaft und den Grundeigentümern vereinbart, daß das Verfahren über die Rückübereignung einvernehmlich bis 1.7.1989

- 2 -

ruhend gestellt wird, bis zu diesem Zeitpunkt wird die Tauernautobahn Aktiengesellschaft eine Entscheidung über die weitere Verwendung der gegenständlichen Flächen treffen.

Sollten die gegenständlichen Flächen für Zwecke der Tauernautobahn Aktiengesellschaft Scheitelstrecke nicht benötigt werden, werden sie selbstverständlich - wie das auch in allen anderen Fällen im Bereich "Lungau" geschehen ist - zu den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen an die Grundeigentümer rückübertragen. Bei der Rückübertragung der Flächen wird von der Tauernautobahn Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des § 20a Bundesstraßengesetz 1971 in der Fassung der Novelle 1983, BGBI.Nr. 63 vorgegangen.